

§ 5.

Schriftwerke, die der Verleger zum Restvertrieb im ganzen (§ 2 u. 3) oder zur antiquarischen Verwertung teilweise (§ 4) abgegeben hat, dürfen nur in einer solchen Form angekündigt oder ausgetragen werden, die den antiquarischen Charakter in unzweifelhafter Weise erkennen lässt (antiquarisch, zurückgesetzt, beschädigt, vorlegte Auflage u. dergl.).

Diesen Bedingungen ist genügt, wenn die Anzeige in als Antiquariatskatalogen deutlich erkennbaren Verzeichnissen erfolgt.

Berstöße dagegen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern werden nach § 4, 8 und 9 der Satzungen des Börsenvereins behandelt. (Ausschließungsverfahren.)

§ 6.

Läßt der Verleger in den ersten 2 Jahren nach Erscheinen eines Schriftwerkes eine Aufhebung des Ladenpreises eintreten (§ 2 IIa. u. b.) oder ergreift er Maßregeln, die einer Aufhebung des Ladenpreises gleichkommen (z. B. Zeitungsprämien), so ist er verpflichtet, den Sortimenten für die auf dessen Lager nachweislich noch vorrätigen, direkt vom Verleger fest oder bar bezogenen Exemplare zu entschädigen, und zwar nach dem Ermessen des Verlegers entweder durch Vergütung des Unterschiedes der Nettopreise oder durch Zurücknahme der Exemplare.

Der Anspruch des Sortimenten muss innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Verlegers im Börsenblatt beim Verleger geltend gemacht werden.

Auf neue Auflagen, die vom Verleger zu billigerem Ladenpreise in den Handel gebracht werden, bezieht sich diese Bestimmung nicht.

Als Tag des Erscheinens gilt das Datum der Nummer des Börsenblattes bzw. der Nummer der Nachrichten aus dem Buchhandel, in welcher das Schriftwerk in einem der amtlichen Verzeichnisse der „Neuigkeiten des deutschen Buch-, Kunst- und Musikalienhandels“ aufgenommen ist.

Bericht

des außerordentlichen Ausschusses zur Beratung einer Restbuchhandels-Ordnung.

Der im Börsenblatt 1895 No. 58 veröffentlichte

Entwurf von Bestimmungen über den Restbuchhandel

hatte keine allseitige Zustimmung gefunden. Infolgedessen beschloss die Hauptversammlung des Börsenvereins vom 12. Mai 1895 die Niedersetzung eines außerordentlichen Ausschusses von 15 Mitgliedern*) zur nochmaligen Beratung. Am 7. und 8. November 1895 hat dieser außerordentliche Ausschuss seine ordnungsmäßig einberufene Sitzung in Leipzig abgehalten, unter Anwesenheit von 13, bzw. 12 Mitgliedern (die Herren Hartmann, Müller und am 2. Tage Herr Klasing haben entschuldigt gefehlt.)

Dem verehrlichen Vorstande überreichen wir anbei die in den Verhandlungen angenommene

*) Die Herren Oskar Bed-München, Alfred Bonz-Stuttgart, Leonhard Geds-Wiesbaden, Bernhard Hartmann-Elberfeld, Hermann Hensfeld-Berlin, Johannes Klasing-Bielefeld, Paul Kurz-Stuttgart, Bernhard Liebisch-Leipzig, Wilhelm Müller-Wien, Hermann Seippel-Hamburg, Emil Strauß-Bonn, Adolf Tietz-Leipzig, Georg Völker-Frankfurt a. M., Hellmuth Wollermann-Braunschweig, Paul Wunschmann-Wittenberg.

Restbuchhandels-Ordnung

und gestatten uns die nachstehenden Erläuterungen und Bemerkungen.

Zunächst wurde allseitig zugegeben, daß das freie Verfügungrecht des Verlegers über sein Eigentum in keiner Weise über den Rahmen der Satzungen hinaus ausgetastet werden könne und solle. Auch sei es unmöglich, alle Auswüchse des Restbuchhandels zu beseitigen.

Als ausschließliche Aufgabe des Ausschusses ergab sich daher die Regelung der Formen, unter denen der Restbuchhandel im Börsenverein Berechtigung hat.

Im § 1 des »Entwurfs« befand sich eine Bestimmung, die alle Verfehlungen gegen die Restbuchhandelsordnung mit der Strafe des Ausschlusses aus dem Börsenverein bedrohte. Dem Ausschuss schien dies zu weitgehend; er erachtete Strafbestimmungen als genügend, die sich gegen Mißbräuche beim Vertriebe der Restartikel an das Publikum richten. (Vergl. § 5, Absatz 3.)

Die im »Entwurfe« vermißte Begriffsbestimmung des »Restbuchhandels« fand ihre Stelle im gegenwärtigen § 2, der auch sonst gegenüber dem »Entwurfe« einige Umgestaltungen erfuhr. Die ursprüngliche Fassung des Absatzes b 2 von § 2 verpflichtete den Verleger zur Anzeige von Restverkäufen im Börsenblatt. Allseitig wurde aber als wünschenswert anerkannt, der Verleger müsse nicht nur Restverkäufe, sondern auch Preisänderungen überhaupt anzeigen.**)

§ 3 des »Entwurfs« hatte vielfach den Eindruck herboren, als würden durch ihn die Auswüchse des Restbuchhandels anstatt bekämpft, begünstigt. Da der Inhalt dieses § überdies folgerichtig hinter dem des § 4 des »Entwurfs« gehört, wurden aus diesen beiden §§ drei neue geschaffen (§ 3—5, Absatz 1. 2).

Die Thatache, daß die überwiegende Mehrheit der Verleger seither sich nicht für berechtigt gehalten hat, Erlaubnis zu erteilen zum Verkauf neuer Exemplare von Verlagswerken unter dem Ladenpreise, so lange dieser dem Gesamtbuchhandel gegenüber fortbesteht, wurde als Norm an der Spitze von § 4 der Restbuchhandelsordnung zum Ausdruck gebracht. In § 2 Absatz 2 ist die Vertriebsweise solcher Exemplare vorgesehen, die durch Beschädigungen als neu unverkäuflich geworden sind.

Die Durchführung dieser Bestimmungen würde aber die Verleger wissenschaftlicher Werke empfindlich schädigen. Hat die Verwendung des Sortiments im allgemeinen aufgehört, so kann der Verleger, der eine öffentliche Preisherabsetzung nicht eingehen will, ältere Artikel nur in sehr beschränktem Maße vertreiben, zumal solche dem Restgroßhandel gewöhnlich zur Ausbeutung nicht lohnend genug sind. Die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen ältere wissenschaftliche Werke antiquarisch vertreiben zu lassen, ohne den Ladenpreis überhaupt aufzuheben, mußte daher den Verlegern entschieden gewahrt bleiben. Unserer Ansicht nach regelt § 4 Absatz 2 den Vertrieb solcher Werke in einer Weise, die in Verbindung mit den Schutzbestimmungen von § 5 jedes berechtigte Interesse des Sortimentsbuchhandels wahrt.

Berstöße gegen die §§ 3—5 sollen die Folgen des Ausschließungsverfahrens entsprechend den §§ 4, 8 und 9 der Satzungen des Börsenvereins nach sich ziehen.

§ 6 findet seine Berechtigung in dem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis zwischen Verlag und Sortiment. Nimmt der Verleger für den Vertrieb seiner Veröffentlichungen die Hilfe des Sortimenten in Anspruch, so ist er verpflichtet, den Sortimenten zu entschädigen für Verluste an fest oder bar bezogenen Exemplaren solcher Werke, deren Ladenpreis vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Erscheinen aufgehoben wird. Da ein Zeitraum von zwei Jahren die für den Vertrieb nötige unterste Grenze

**) Eine übersichtliche und katalogmäßige Bearbeitung dieser Anzeigen ist geplant und soll in geeigneter Form im Börsenblatt zur Veröffentlichung gelangen.